

Neustadt
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißner
Casse Nr. 3,
zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis:
vierteljährlich
1 R. 50 Pf. Zu-
bezogen durch
alle kais. Post-
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 15 Pf. Unter „Eingesandt“ 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Herrmann Müller in Dresden.

Politische Weltschau.

Deutsches Reich. Die ablehnende Haltung der süddeutschen Regierungen und Landesvertretungen hinsichtlich der Eisenbahnfrage findet doch nicht in allen Kreisen ihre volle Zustimmung, wie eine am 1. April in Ulm stattgefundene Volksversammlung zu beweisen scheint, welche einstimmig die Haltung ihres Abgeordneten Pfeiffer anerkannte und der Energie des Reichskanzlers zustimmte, mit dem er dem Eisenbahnwesen im deutschen Reich ein Ende zu machen suche. Bemerkenswerth aber ist es gewiß, daß unter den 6 Stimmen, welche sich für den Elben'schen Antrag in Stuttgart aussprachen, gerade die Vertreter der beiden größten Städte des Landes Stuttgart und Ulm befanden. Man tröstet sich damit, daß auch im Jahre 1867, als erst ganz wenige Stimmen im Lande sich für einen Anschluß an den damaligen deutschen Nordbund aussprachen, die alte Reichsstadt Ulm unter den ersten war, die ihr Votum in diesem Sinne abgab. So meint man, dürfte es auch bald mit der Eisenbahnfrage gehen und in wenigen Jahren vielleicht schon das, was heute von einer kleinen Minorität befürwortet sei, von Allen als das allein Richtige und das allein Vernünftige anerkannt werden. Das Project der Konzentration des deutschen Eisenbahnwesens hat übrigens nicht verfehlt auch die Aufmerksamkeit Frankreichs auf sich zu ziehen. So heißt es in der „Revue des deux Mondes“, man werde das große Experiment, wie es auch ausfallen möge, als ein für die Welt wohl zu beachtendes ansehen müssen. Im Ganzen kommt die gewundene und bei allem Hochmuth den Reich nicht verbergende Ausführung auf dasselbe hinaus, was eine Stimme im „Journal des Debats“ ehrlich und offen genug eingestand: daß von allen großen europäischen Staaten das deutsche Reich sich allein im Stande sehe, dieses für die gesammte Weltwirtschaft fundamentale Experiment zu machen, und zwar zur guten Hälfte deshalb, weil dasselbe allein von allen jenen Staaten nicht genöthigt werde, einen großen Theil seiner Einnahmen zur Verzinsung unproduktiver Schulden zu verwenden. Die aufgestellten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, nach welchen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch den Staat sich als zu theuer erweise, werden ferner in einer Notiz der „Nat.-Ztg.“ widerlegt. Es stelle sich nämlich heraus, daß das auf je 100,000 Wagenkilometer entfallende Beamtenpersonal bei den preussischen Staatsbahnen in der Bahnverwaltung 0,8 Kopf, in der Transportverwaltung 0,65 Kopf, in der Allgemeinen Verwaltung 0,15 Kopf, bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen 0,8, beziehungsweise 0,76, bezw. 0,16 Kopf, bei den unter Gesellschaftsverwaltung stehenden Privatbahnen aber dagegen 1,0, bezw. 0,80, bezw. 0,16 Kopf, betrage; zusammen also bei den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen 1,60, bei den von Gesellschaften verwalteten Privatbahnen dagegen 1,96 Kopf. Der Staat brauche somit nach Verhältnis des auf seinen Bahnstrecken herrschenden Verkehrs nicht allein nicht mehr Beamte, wie die Privatbahnen, sondern circa 18 Prozent weniger.

Die annoncirte Begegnung des Kaisers Wilhelm mit der Königin Victoria von England soll der „Vossischen Achtunddreißigster Jahrgang. II. Quartal.

Zeitung“ zufolge hauptsächlich mit dem Projekte eines Vertragsabschlusses zwischen dem deutschen Reich und dem Herzog von Edinburgh in Verbindung stehen, in welchem der Letztere gegen eine jährliche Rente und den Nießbrauch der Fideicommissgüter des herzoglichen Hauses auf die Thronfolge im Herzogthum Koburg Verzicht leiste. Es wird das Gerücht übrigens von obiger Zeitung vorläufig noch unter Reserve gebracht, obwohl die Möglichkeit eines solchen Abkommens nicht ausgeschlossen ist.

Auf Grund zustimmender schriftlicher Voten der meisten Mitglieder der Reichsjustizkommission ist die Wiederaufnahme der Verhandlungen um drei Wochen hinausgeschoben. Inzwischen ist eine Zusammenstellung der bisher gepflogenen Verhandlungen im Buchhandel (Berlin, Korkamp) erschienen, welche die schwer zugänglichen Protokolle der Justizkommission entbehrlich macht und die Mitglieder sofort in den Stand setzt, sich über den bisherigen Gang der Berathungen informieren zu können.

Der „Staatsanzeiger“ bringt einen resumirenden Artikel über die Errichtung und die Aufgabe des Reichsgesundheitsamts. Diese letztere soll nun darin bestehen, das Reich in der Ausübung der ihm zugewiesenen Aufsicht über die medicinisch- und veterinärpolizeilichen Angelegenheiten zu unterstützen, von den hierfür in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen Kenntniß zu nehmen, die vom Reich ausgehende Gesetzgebung vorzubereiten, die Ausführung der erlassenen Gesetze zu überwachen, die Wirkungen der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ergriffenen Maßnahmen zu beobachten und in geeigneten Fällen den Staats- und den Gemeindebehörden Auskunft zu ertheilen; außerdem habe das Amt die Entwicklung der Medicinalgesetzgebung in außerdeutschen Ländern zu verfolgen und die Herstellung einer genügenden medicinischen Statistik für Deutschland zu organisiren. Zu dem Ende wird die Behörde aus drei Personen — zwei Aerzten, bezw. einem Arzte und einem Statistiker und einem Verwaltungsbeamten — gebildet. Die Rang- und Befoldungsverhältnisse des Direktors, der Mitglieder und Subalternbeamten entsprechen denjenigen bei dem statistischen Amte, bezw. der Normal-Messungs-Kommission.

Das Reichsoberhandelsgericht hat wiederum eine Entscheidung getroffen, deren Bekanntwerden von einigem Nutzen sein dürfte. Nach Artikel 349 des Handelsgesetzbuches kann der Mangel der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Waare von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von 6 Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist. Diese Bestimmung des Handelsgesetzbuches bezieht sich nach einem Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts nur auf Qualitäts-, nicht aber auf Quantitäts-Ausstellungen. Die Ansprüche gegen den Verkäufer wegen Quantitäts-Mangel verjähren in 6 Monaten nach der Ablieferung an den Käufer nicht und können ohne Zeitbeschränkung erhoben werden.

Im preussischen Abgeordnetenhaus ist vor Kurzem der Bericht der bekannten Eisenbahn-Untersuchungskommission zum